

124 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Zollausschusses

**über die Regierungsvorlage (58 der Beilagen):
Dritte Niederschrift (Procès-Verbal) betref-
fend die Verlängerung der Deklaration über
den provisorischen Beitritt Tunesiens zum
Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
(GATT)**

Die vorliegende Niederschrift sieht eine neuerliche Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum Wirksamwerden der definitiven Mitgliedschaft beziehungsweise bis längstens 31. Dezember 1967 vor.

Die Niederschrift hat gesetzändernden Charakter, weil durch sie die Anwendbarkeit des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (BGBl. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung), das seinerseits gesetzändernd ist, auf Tunesien für einen weiteren Zeitraum vorgesehen wird. Die Niederschrift darf daher nur mit Genehmigung

des Nationalrates gemäß Art 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 59/1964, abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Juni 1966 in Verhandlung gezogen und mit Stimmenteinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der dritten Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (58 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 24. Juni 1966

Marwan-Schlosser
Berichterstatler

Dipl.-Ing. Fink
Obmann